



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Mittagessen in Schulen

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Landeshauptstadt Mainz | 40-Schulamt
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Wir benötigen eine Kopie von allen Seiten des aktuellen Leistungsbescheides.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Beim Schulamt der Landeshauptstadt Mainz.
Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Die Landeshauptstadt Mainz übernimmt die vollen Kosten des Mittagessens.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid des Schulamtes.
- Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter des Mittagessens.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.